

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Dr. Alexander Gauland, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4032 –**

Vermeidung möglicher unerwünschter Nebenwirkungen von Sanktionen – Auswirkungen des Ölembargos auf Russland

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Geschichte gibt es viele Beispiele für unerwünschte Nebenwirkungen von Sanktionen. Eine Wirtschaftssanktion oder eine gezielte Sanktion kann indirekte und unerwünschte Auswirkungen haben, beispielsweise wenn es keine enge wirtschaftliche Verflechtung zum Zielland gibt oder die Sanktionen kein klares Ziel haben. Eine Studie der Harvard University gemeinsam mit dem Massachusetts Institute of Technology aus dem Jahre 2016 über internationale Sanktionen gegen Nordkorea konnte dies gut beweisen: Die Sanktionen sollten Nordkorea daran hindern, Materialien für die Herstellung von Atomwaffen aus dem Ausland zu kaufen. Tatsächlich hatten sie aber zum Teil sogar einen gegenteiligen Effekt, weil Nordkorea angesichts der Sanktionen mit höheren Preisen größere und professionellere Händler fand (vgl. <https://www.rosalux.de/news/id/47016>).

Trotz des EU-Ölembargos gegen Russland sind die russischen Ölexporte nicht ernsthaft beeinträchtigt worden. Indien und China sind in letzter Zeit zu Großabnehmern geworden, die mehr als die Hälfte aller russischen Ölexporte zur See abnehmen. Im März 2022 importierten China und Indien insgesamt mehr Öl aus Russland als die 27 EU-Mitgliedstaaten zusammen (vgl. <https://www.bbc.com/zhongwen/simp/world-62834711>). Dazu urteilten die Deutsche Wirtschaftsnachrichten, dass die Ölsanktionen der EU sinnlos seien und kaum einen Schaden für Russland brächten (vgl. <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/700061/Sanktionen-sinnlos-Russland-liefert-OE1-an-China-und-Indien-statt-nach-Europa>).

1. Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit Sanktionen durch die Verhängung eines Ölembargos?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3883 verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung die Auswirkungen des Ölembargos auf Russland bewertet, und wenn ja, was sind die Auswirkungen?

Die Bundesregierung erwartet, dass das Ölembargo in Kombination mit dem Höchstpreis für russische maritime Öl- und Ölprodukt-Exporte in Drittländer zu einem Rückgang der Einnahmen des russischen Staates aus Ölexporten führen wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3883 verwiesen.

3. Werden die Auswirkungen des Ölembargos auf Russland den Erwartungen der Bundesregierung gerecht (bitte begründen)?

Das Ölembargo der EU tritt erst am 5. Dezember 2022 für Rohöl sowie am 5. Februar 2023 für Ölprodukte in Kraft. Insofern liegen noch keine direkten Auswirkungen vor, die die Bundesregierung beurteilen könnte.

4. Hat die Bundesregierung die finanziellen Kosten des Ölembargos eingeschätzt (wenn ja, wie hoch sind diese)?

Die Sanktionen der EU und ihrer Partner sind bewusst so konzipiert, dass ihre Auswirkungen Russland deutlich stärker treffen als die EU. Zu Auswirkungen in der EU wird auf Wirtschaftsprognosen wie etwa das Herbstgutachten der Gemeinschaftsdiagnose oder die Herbstprojektion der Bundesregierung exemplarisch verwiesen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221012-bundesregierung-legt-herbstprojektion-vor.html>, <https://gemeinschaftsdiagnose.de/2022/09/29/gemeinschaftsdiagnose-herbst-2022-energiekrise-inflation-rezession-wohlstandsverlust/>).

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit der Mineralölwirtschaft die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Auswirkungen eines schrittweisen Ausstiegs aus russischen Öl- und Mineralölprodukten mit einer mehrmonatigen Übergangsfrist handhabbar bleiben.

5. Sieht die Bundesregierung den Stopp des Genehmigungsverfahrens der Gaspipeline Nord Stream II als allgemeine Wirtschaftssanktion gegen Russland an?

Die Bundesnetzagentur hatte bereits am 9. November 2021 die EU-Kommission auf Antrag der Nord Stream 2 AG über eine vorübergehende Aussetzung der Zertifizierung informiert. Um den EU-Vorschriften zu genügen, musste der Teil der Pipeline, der sich auf deutschem Hoheitsgebiet befindet (und damit unter EU-Recht fällt), zunächst auf eine deutsche juristische Person übertragen werden. Dazu ist es aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nicht mehr abschließend gekommen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung den (ohnehin angehaltenen) Zertifizierungsprozess insgesamt aufgrund von Bedenken für die Sicherheit der EU-Energieversorgung gestoppt. Der Stopp ist keine Sanktionsmaßnahme.